



Fsch

F XVI. 15 (1-25)

Fol.

F. XVI. 15.



(6)

Rechtliche  
**Behauptung,**

Daß in dem  
von Weyland

**Herrn Hobst Aschen**  
von **Oberg,**

Vor die Obergische FAMILIE gestifteten  
Stamm-Buch,

Vorricht

**Beide Hühne/**

Weyland

**Herrn Raban Heinrich**  
von **Oberg/**

Zugleich die Erb-Folge haben, und vor allen disfalls in possessorio  
zu sprechen sey:  
Weiten mein

**Christian Wilhelm von Oberg/**  
Wieder meinen Bruder

**Herrn Bodo Christoph Aschen**  
von **Oberg.**

—————  
Zilbesheim, Gedruckt bey Just-Henning Matthai, E. Hoch-Edlen Rathys privil. Buchdrucker.

6.





Handwritten text in a historical German script, likely Gothic or Fraktur, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded and mirrored.







**S** hat weyland Herr Jobst Aschen von Oberg, Hoch-<sup>Herr De-  
breit von  
Oberg  
macht ein  
Fidei com-  
missum  
Familie.</sup> Fürstlich Braunschweig Lüneburgischer Obrster, aus der Ursache, weil er nie verheyrathet gewesen, mit seinen Vermögen seiner ganzen Familie in gewisser Masse dienen wollen, daher im Jahr 1715. ein solennes Testament errichtet, und gedacht sein Vermögen insgesammt zu

einen Stamm-Guth der Familie gemacht, oder wie die Römisch-Deutsche Juristen es aussprechen, zu einen Fideicommissio Familiae gewidmet. Wie dessen letzter Wille disfalls in denen eigentlichen Worten laute; will man hier nicht berühren, sondern vielmehr in der Beilage Lit. A. dessen eigene Worte, deren er sich bedient, zu dem Ende beyfügen, damit man einestheils erkennen möge, wie denen Worten des Testatorn weder etwas zugefüget, noch davon einiges genommen, noch etwa durch anscheinende gleichgültige Wörter und Ausdrückungen, dem eigentlichen Verstand, ein anderer Sinn, aufgebüdet werde. Aus gedachter Beilage sub A. wird aber ein ieder Rechts-Versändiger alsbald dieses erkennen, das Heredes Primi, Secundi, Tertii, & vltiores, in sothanen letzten Willen zur Erb-Folge beruffen sind. Ferner wird daraus zu ersehen seyn, daß jede Berufung besonders, in einen besondern Periodo und auch mit besondern Ausdrückungen geschehen sey. Weiter wird sich daraus zu Tage legen, daß bey denen Heredibus Secundis, auch offenbare Coniunctiones, nach der Eigenschaft der Römischen Rechte, als woraus ohnehin die Testamenta flüssen, gebraucht worden. Endlich wird auch, welches schon vorläuffig zu erinnern, dieses zu erkennen seyn, daß man jede Berufung, so wie sie in ihren Zusammenhang geschehen, besonders beurtheilen, und dasienige, was bey denen nachfolgenden mit ausgedruckt ist, auf die vorhergehenden nicht ziehen könne, auffser so fern der Testator, mit deutlichen Worten, selbstn zu verstehen gegeben hat, daß die nachfolgende Worte auf die vorhergehende Berufungen, allerdings gezogen werden sollen. Diese Vorsätze wird wohl wie man dafür hält, Niemand in Zweifel ziehen als ein solcher, welcher keine andre Einwürffe, als bekannte Domitianas quaestiones machen kann. Dieserhalben schonet man auch gern das Pappier, dasien-





Dasjenige was man gesetzet mit vielen Allegatis zu bestärcken, indem der Sachen erfahrne, es ohnedem wohl wissen: Diejenige aber, so keinen Begriff haben, die Stellen so man ihnen vorlegen würde, zu verstehen nicht geschickt sind. Dieses aber erachtet man nicht unbedienlich zu seyn, zu bessern Begriff, dar zu thun, wie der Testator mit denen beruffenen Erben verwand gewesen. Dieserhalben wird denn sub B. Lit. B. ein Schema Genealogicum angefüget.

§. II.

Kaban  
Heinrichs  
von Oberg  
Erben suc-  
cediren in  
dem Fidei-  
committ.

Der Testator hat nach der Beilage Lit. A. den **Carl Christian von Oberg** am meisten geliebet, und also denselben zu seinen **ersten Erben** und zugleich dessen eheliche männliche Leibes-Erben ernennet. Dieser aber verstarbte, ohne daß er einmahl in die Ehe getreten war, und zwar im Jahr 1719. In dem darauf folgenden 1720sten Jahre, folgte ihm der Herr Erblasser in die Ewigkeit nach, ohne daß er in seinen vorher errichteten letzten Willen, die geringste Veränderung gemacht hätte. Nun wird Beilage sub A. besagen, daß dem ersten und meistgeliebten Erben, auf den Fall, da derselbe ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben, Mannes-Stamms, versterben würde, als zum andern Grad geliebte substituirt und zur Erb-Folge, coniunctim, welches wohl zu merken, beruffen worden, weyland Herrn **Kaban Heinrichs von Oberg** eheliche Leibes-Lehns-Erben. Dieses sind zwey Brüder, **Hodo Christoph Aschen** und **Christian Wilhelm von Oberg**, deren Vater drey Jahr vor errichteten Testament, nemlich im Jahr 1712 verstorben war. Der Testator hat also, welches gleich als ein gar merkwürdiger Umstand anzumercken, die beyde Gebrüdere von Oberg und Söhne des Kaban Heinrichs, nicht bey ihren gewöhnlichen Tauf-Nahmen sondern wie man saget sub nomine collectivo, **Kaban Heinrichs von Oberg männliche Leibes-Lehns-Erben** beruffen. Hieraus erwächet alsobald ein ganz wahrscheinlicher, ja gewisser Schluß, daß der Testator, den vor ihm gestorbenen Kaban Heinrich von Oberg, noch in der Grufft, als Secundo dilectum angesehen, und da sonst nach gemeinen Rechten Vater und Söhne vor eine Person gehalten werden, auch hierauf seine Absicht genommen, also dessen hinterlassene beyde Söhne, statt des vorher verstorbenen Vaters, zu seiner Erbschaft beruffen und sie sub nomine collectivo, mit einander combiniret und coniungiret hat. Wie nun daraus sich ergibt, daß der Testator dem Kaban Heinrich von Oberg, wenn derselbe zur Zeit des errichteten Testaments noch gelebet hätte, würde als den andern Erben ernennet und dem ersten substituirt haben, und alsdenn nothwendig der Genuß von der Erbschaft, falls eben solche Ausdrückungen als vorliegt in den Testament enthalten, wären gebraucht worden, auf dessen beyde Söhne, als coniungirte gefallen wäre; so muß noch vielmehr, da diese beyde an statt des vorher gestorbenen Vaters, als Secundo dilecti, in einer Ausdrückung genennet und beruffen sind; ihnen bey-



derseits die Erbschaft in Ansehung des Genusses zu Theil werden. Dieses, welches wiederum vorläufig wohl zu merken, hat sonderlich in Ansehung des Possessorii seine völlige Nichtigkeit. Denn da weist Beylage Lit. C. daß die Frau Ober-Stallmeisterin von Oberg, als C. Mutter und Vormünderin beyder beruffenen und dem erst eingesetzten, nachgesetzten Erben, den Besitz sämtlicher Verlassenschaft des Herrn Testatoris, ergreifen lassen, auch da sich Wiederstände äußern wollen, solche wiederleget und den Besitz vor beyde Söhne, in Stand Rechtens behauptet hat. Die über das Guth Duttensstedt geführte Rechnungen weisen sattsam aus, daß die Einkünfte von der Verlassenschaft des Herrn Obristen von Oberg, in Nahmen beyder Söhne administrirt und in deren gemeinschaftliches väterliches Guth, von Jahren zu Jahren verwendet worden. Hiedurch ist denn das Possessorium in Ansehung derer coniunctim beruffenen Lehns-Erben, sel. Raban Heinrichs von Oberg, außer allen vernünftigen Wiederpruch gesetzt. Es ist auch derselbe nur daher erwachen, da der eine, und zwar älteste Leibes-Lehns-Erbe, oft gedachten Raban Heinrichs von Oberg, zur Ehe geschritten. Dessen Frau Mutter hatte die Absicht, ihre zween einige Kinder, in aller Zufriedenheit aus einander zu setzen. Dieserhalben wollte sie auch gerne wissen: Wie doch es mit der Erb-Folge in dem Testament des Herrn Jobst Uschen von Oberg beschaffen sey? Da sie nun den Herrn Hof-Rath Pertsch in Hildesheim, schon vor einiger Zeit in andern Sachen kennen lernen, schickte sie demselben, welches wiederum wohl zu merken, lediglich das errichtete Testament, mit der Anfrage zu: wie doch ungefehr die Erb-Folge nach demselben statt finde und was das Wort fruglicher bedeuete? die Antwort siele dahin: iezo genösse die Erbschaft der älteste Sohn des Herrn Raban Heinrichs von Oberg: nach dessen Absterben, falls der jüngere noch lebte, siele es diesen zu, und wenn beyde abgegangen, allezeit dem Ältesten von beyderseits Söhnen Nachkommen, ohne einige Absicht auf die Linie zu haben, an welche die Verlassenschaft und Stamm-Guth zum ersten oder hernachmahls gekommen. Dieses Gutachten wurde beyderseits Brüdern, bona fide zur Nachricht mitgetheilet, inzwischen aber da der Ältere, weil er bereits geheyrathet hatte, sich vor maiorem erklären lassen, dem jüngern der gedachte Herr Hof-Rath Pertsch, als Curator zugeordnet, und darauf bey anderer, vor einer Commission angestellten Handlung, auch die Production einiger zu dem, von weyland Herrn Obristen von Oberg gestifteten Familien-Guth gehörige Nachrichten, bewerkstelliget. Falls nun gedachte damahls nieder gesetzt gewesene Commission, solche Nachrichten dem ältern Obergischen Bruder ausantwortet, ist darunter weiter nichts geschehen, als was sonst die Rechte verordnen, krafft deren, wenn sonst keine hochbedenkliche Ursachen vorhanden sind, dem Ältesten die Verwahrung pflegt anvertrauet zu werden, ohne daß ihn dieserwegen der allgeringste Vorzug in übrigen Absichten, aus solcher Verwahrung zuwächst.

B

Denn





Den die würdliche Ubergabe des Fideicommisses, so der Testator gefisset, ist nicht geschehen, sondern die gefetzte Vormünderin, nemlich leibliche Mutter beyder Brüder, hat die Ubergabe derer zur Erbschaft gehörigen Obligationen, nicht minder derer sämmtlichen in dem Hoff zu Braunschweig befindlichen Mobilien, ia die Ubergabe gedachten Hoffes selbst, zu einer andern Zeit ausgefetzt. Diese aber hat der ältere Bruder und Sohn, nicht erwarten, sondern vielmehr durch eigenmächtige Erbrechung Kisten und Kästen, Einnehmung des Hoffes, Einziehung derer Zinsen, da er weder Briefe gehabt, noch sich als richtigen Briefs-Zumhaber dargeben können, selbst das Recht mit der Faust sprechen wollen. Wie aber dadurch er seinen jüngern Bruder, welcher sich des vorhin bescheimigten Besizes, im geringsten nicht begeben, vielmehr den wohl erlangten Besiz, so wohl animo als auch corpore beh behalten hat, ein Nachtheil zuziehen können? siehet nicht abzusehen. Denn seine Frau Mutter als Vormünderin hat die Schlüssel zu Kisten und Kästen, worinn die Mobilia sich befinden, in ihrer Verwahrung und die in das Fideicommiss gehörige Obligationes in ihren Verchluss behalten, um vor allen erst abzuwarten, wie der letzte Wille des Testators, in die Erfüllung kommen würde. Diesem nach ist also alles dasjenige, was der ältere Bruder von Oberg, zu unternehmen sich begeben lassen, wenn man dasselbe nicht pro vi privata ansehen will, welches wegen der dabey vorkommenden Umstände gewiß eine Inquisition verdienete, doch ohne allen Streit pro spolio, & quidem qualificato zu reputiren.

§. III.

Hey so gestallten Umständen nun eröffnete der jüngere Bruder von Oberg seinen ihm zugeordneten Hn. Curatori diejenige Zweifel, so ihn wieder dessen ehehin, bloß auf das Testament gestellte Bedenken, aufgestiegen waren. Dieser, wie er nie gewohnt, eine ernstliche Meynung, da ia alle Menschen leicht irren können, halsstarrig zu vertheidigen, befand, daß die erregte Zweifel einer Aufmerksamkeit würdig wären. Er zog sie in weitere Betrachtung und gabe darauf zu versprechen, daß allerdings große Gründe vorhanden wären, Krafft deren beyde Leibes-Lehns-Erben des Raban Heinrich von Oberg, als eine Person zur Erbfolge in dem gefisseten Stamm-Guth zugleich müßten zugelassen werden. Er auferte sich auch alsbald, daß er gar kein Bedencken hätte, öffentlich seine vorige Meynung zurück zu nehmen, in Betracht er ia auch, falls er nach seinen Amt ein Urtheil gemacht, und gegen dasselbe etwas erhebliches erinnert würde, keinen Anstand nehmen könnte, dasselbe als einem Ehr und Recht liebenden Juristen gebühret, wiederum zu ändern. Dieses wären die allergrößten Thoren und die Unwürdigsten unter allen Menschen, unter denen aber, die sich in die Zahl der Gelehrten rechnen wollten, der Schaum des gemeinen

Christian  
Wilhelm  
von Oberg  
erregte  
die bereits  
Nabmens  
seiner Tu-  
curio no-  
mine et  
griffne  
Postell  
von neuen.





nen Pöbels, welche Bedenken trügen, der Wahrheit Platz zu geben, und wo sie nach angeflammter menschlicher Schwachheit irgendwo gesirauchelt, einen Scrupel äuwerten, solches nach bessern einge-  
 gezogenen Unterricht, frey zu bekennen. Wie nun dieses alle dieienigen so da ächte Kenner der Gelahrtheit überhanpt und der Rechts-  
 Gelahrtheit insonderheit wären, ohne Widerspruch eingesündet; so sünde leicht zu ermesfen wohin dieienige zu zählen, welche denienigen, der einen Irrthum verbessert, nicht allein heimlich, sondern so gar vor Gericht tadeln wollten.

Gedachter Herr Hof-Rath Pertsch, fande also die gegen sein Bedenken gemachte Einwürffe vor erheblich und weitem Nachdenkens würdig; und weil wie schon gedacht an den älttern von Oberg keine Ausantwortung des Fideicommissi geschehen war, indem derselbe noch nicht den geringsten Anfang zu Bewürkung desienigen gemacht hatte, was das Testament von demienigen erfordert welcher das Vermögen gebrauchen will, solchemnach keine andere Possess, keine ander Causam possessionis, als ledtlich dasienige vor sich hatte, was nach Beylage Lit. C. vorher berühret, durch die Frau Mutter und Vormünderin, Namens ihrer beyden Söhne, und also der beyden Brüder gethan worden; So ware der jüngere bedacht, besonders alle demienigen nach zu setzen, was in dem Testament von dem Erb-Folger in dem Stamm-Guth, der Testator erfordert. Dieserhalben agnosce-  
 te er nicht allein nach Lit. D, in Befolg desienigen was seine Frau Mutter vorhin im Nahmen beyder Söhne vorgenommen, vor sich, in Gegenwart Notarien und Zeugen, bonorum possessionem; sondern er suchte auch bey Herrn Georg Ludewig von Oberg, als welcher Krafft des Testaments, die Belehnung über das Stamm-Guth zu ertheilen hat, um die investitur gebührend nach, erlegte die in dem Testament gefegte Lehns-Sporeuhn, und erhielt auch nach Lit. E. die investitur. Hiemit wendete er sich an die Hoch-Fürstl. Wollffenbüttelsche Canzley und verlangte ihn über dieses besonder Maanutenenz zu ertheilen, in der Hoffnung, das da alles dasienige was er disfalls bewürket, nichts anders als eine Befolgung der vorhin durch seine Frau Mutter ergriffenen Possess wäre, es würde ihn damit ohne Anstand rechtlich gewillfahret werden; Allein es erfolgte nur wieder alles Befhoffen, ein Decretum communicariorum: Und darauf wurde von dem älttern Obergischen Bruder, eine vermeintliche exceptio spoli eingewendet. Wie wohl gegründet solche sey? ist schon aus demienigen was bisher berühret worden, zu erkennen, daher es denn ein leichtes gewesen, solche Einwendung alsbald hinlänglich abzuwerf-  
 tigen, wird sich auch die Nichtigkeit solcher Ausflucht, aus folgenden deutlich ergeben.

Da inzwischen gedachte Hoch-Fürstl. Canzley vor nöthig angesehen, die Sache in mündliches Verhör zu ziehen; wurde in solchen



Termin hauptsächlich das Possessorium betrieben: Der Bescheid aber ausgesetzt, dahero vor dienlich erachtet wurde, die ganze Sache in einer schriftlichen Handlung etwas umständlicher auszuführen und insonderheit zur Information des Hochansehnlichen Gerichts dieses darzutun, daß man auch in Petitorio vollkommen gegründet sey.

§. IV.

Statut  
Contro-  
versie

Dieses gesehet der ältere von Oberg ein: daß das von dem Herrn Jobst Wschen von Oberg gestiftete Stamm-Guth, ein Fideicommissum Familiae speciale, ein Maioratus oder Senioratus mixtus, nemlich absolutus & linealis simul sey, dergestalt daß von denen zur Erb-Folge beruffenen Branchen, der Obergischen Familie, allezeit der Aelteste in jeder Linie, an welche solches Guth gelanget, dasselbe zu gemessen habe. Und dieses hat auch ehemin das von dem Herrn Hof-Rath Pertsch gestellte Bedenden behaupten wollen, welches gleich Anfangs, ehe er das Amt eines Curatoris übernommen, von ihm verfaßt worden. Daß solche Meynung von dem Aeltern von Oberg gebilliget werde, erhellet daraus, weil er in dem am 17ten Nov. 1735. vorgewiesenen Termin zum Verhör sich ausdrücklich darauf berufen und dadurch seine Meynung wieder den jüngern Bruder behaupten wollen. Nun ist aber solch Bedenden an und vor sich selbst, so viel den Haupt-Satz betrifft, dem jüngern von Oberg gar nicht zuwieder, in dem dieienige so coniunctim, vna Perioda, vna enunciazione, zum Genuß des Fideicommissi beruffen worden, vor eine Person geachtet, und zum gemeinschaftlichen Genuß zugelassen werden müssen. Daß dieses sowohl denen Erb-Folgen in Stamm-Güthern überhaupt ganz gemäß, und insonderheit demienigen, was bey gegenwärtigen Stamm-Guth verordnet worden, nicht zuwieder sey: soll nun in möglichster Kürze, zugleich aber doch ganz deutlich gezeigt werden.

§. V.

Ämmer-  
kung von  
denen  
deutschen  
Erb-Fol-  
gen und  
wie heut  
zu tage die  
Fideicom-  
missarische  
Successi-  
ones zu be-  
urtheilen.

Es ist mehr als zu bekannt, daß die Testamenta denen alten Deutschen ganz ungewußt gewesen und daß vor Einführung des Römischen Rechts, keine Testamenta vorgekommen sind.

TACITVS de Mor. Germ. Cap. XX.  
conf. GEORG BEYER ad Tir. D. qui Test. fac. poss.

Die nächsten Anverwandten waren die Erben und ohne deren Genehmigung stunde Niemand frey, ererbte Güther weg zu geben und an andere zu überlassen.

Sächsisch Land-Recht Lib. I. art. 45. Ius Prou, Alemann.  
Cap. 308.

Das



Das Lübeckische Recht, hat gleiche Verordnung, welche auch wo dasselbe eingeführet, bis diese Stunde gültig ist.

lus Lubec. Lib. I. Tit. 9. Art. 2, 4. & 5. Tit. X. Art. 2, 3. & 6. Lib. II. Tit. 1. Art. 14. Lib. III. Tit. 7. Art. 2. ibiq. MEVIVS in Comment.

Selbst erworbenes Guth aber, hat ein ieder bey annoch gesunden Tagen, geben können an wem er gewollt.

lus Lubec. Lib. I. Tit. 10. Art. 3.

Dieses geschah aber, nicht vor eingeführten Römischen Rechten durch die Testamenta: sondern das man entweder bey gesunden Leib, andern sein Vermögen übergeben;

vid. Capit. Reg. Franc. Lib. IV. Capit. 19.

Oder das man Erbfolgungs-Verträge gemacht. Deren waren gar verschiedene Gattungen, als: die Uniones prolium, **Leinindschaften**, die Pacta inter coniuges, **Ehestiftungen**, die Pacta Confraternitatis, **Erbverbrüderungen**, die Pacta Ganerbinatus, **Gan-Erbschaften**, die Fideicommissa Familia, **Stamm-Güther**, die Pacta Maioratus, Senioratus, Primogenitura, da dem ältesten von jeder Linie, oder der Familie, oder dem erstgebohrnen, gewisse Güther und Herrschaften ausgezet worden. Es haben von alten solchen Pactis verschiedene gehandelt, ob sie wohl, da die meisten unter ihnen, alles nach den Maß-Stab des Römischen Rechts abgemessen, die Sache nicht gründlich genug einsehen können. Man kann davon nachsehen was hievon aufgezeichnet

MVSCVLVS de Success. convent. & anomala.

BETSIVS de Statutis & pactis. familiarum Illust.

RIVINVS de Pactis Successoribus.

STRYCK de Success. ab intestato.

IACOBVS RICKIVS ab ARWEILER de unione prolium.

BODINVS de Pacto confraternitatis Saxon Brandenb. Hassiac.

STREIT de Pacto confrat. inter. nob. & priv. vsuat.

IOH. PHILIPP RINGLER de Pactis Illust. success.

TEXTOR de Pact. gentilit. Procer.

**LEIB von Gan-Erbschaften**

LYNCKER de Ganerbinatu

CRAMER de Ganerb.

WALDSCHMID de Pact. Ganerb.

KNIPSCHILD de Fideicommiss. Famil. Illust.

HARPRECHT de Fideicommiss. conv.

KELENBENZ de Renunc. success.

GOLDASTVS de Senioratu.

MOLINA de Iustit. & Iur. Tr. II. disp. 576. ad 660.

IDEM de Primogenitura Hist.

IOH. TORRE de Success. maiorat. & primog. Italia.

Dn. de LVDOLFF de iure Primog.

SPRINGSFELD de Apanagio.

©

SCHIL.





*SCHILTER de Paragio & Apanagio.*  
*HERTIVS de commentit. dist. inter. Parag. & Apanag.*  
*THOMASIVS in Vindic. inter. Parag. & Apanag.*  
*MARTINI de Apanag.*

*a MINCKEWTIZ de Apanag. und andre mehr welche*  
*IO. MEIER in Corp. Iur. Apanag. & Parag.*

zusammen getragen hat. Es handeln auch von diesen Erb-Verträgen diejenigen, welche von denen Renunciacionen geschriben, als welche in Ansehung dererjenigen, zu deren Besen man sich der Erb-Folge verzeihet und wobey man sich den Vorbehalt des ledigen Anfalls ausbedinget, in der That pacta successoria enthalten davon unter andern könnenn nachgesehen werd. n

*COCCEIVS de Renunc. & Reserv. filiar. Illustr.*

*STRYCK de Filia nob. renunc.*

*GVNDLING de Renunc. hered. filiar. Illustr.*

*CRAMER de Pacto Filie nob. hered. renunc. reservatiuo.*

*Dn. de LVDOLFF de Iure Femin. Illustr.*

welchen noch können zugesellet werden diejenigen Tractate so mit einer Vorrede

*SCHILTERI de Renunciat.*

sind herausgegeben worden. Dieses ist nur dabey zu erinnern daß diejenigen, welche in diesen Seculo darinn wir leben, von dergleichen Sachen geschriben, alles weit gründlicher abgehandelt haben, als welche vormahls darinn die Feder angeisset. Denn in diesen Zeiten, sind die Deutschen Rechte wiederum unter der Band hervor-geluchet worden, aus welchen alle Erb-Verträge beurtheilet werden müssen. Welche dieses außser Augen gesehet, sind in einen Zergarten gerathen, aus welchen sie sich nicht wieder zu finden gewußt. Denn nur einiges zu gedenken, so hat man denen Pactis restitutiuis, wo gewisse Stamm-Güter gemacht worden den Nahmen derer Fideicommissen beygeleget, und da in dem Römischen Recht, vieles von Fideicommissis vorkommet, so wurde in Ansehung dieser Sattung der Erb-Verträge, das Römische und Deutsche Recht, in eine Bräue zusammen geschmissen. Da nun hernach dergleichen Erb-Folge in Familien, anstatt solche durch Verträge feste zu setzen, in denen Testamenten reguliret worden, die Testamente aber einig und allein nach Waas-Gabe des Römischen Rechts zu beurtheilen sind; so hat es freylich nicht anders seyn können, als daß die, bey dergleichen Erb-Folgen sich eräuermende Schwürigkeiten, aus beyden Rechten, nemlich dem Deutschen und Römischen zugleich, beurtheilet werden müssen. Dahingegen, wenn solche Erb-Folgen in einen Vertrag zu Stande gebracht werden, die Entscheidung der vorkommenden Schwürigkeiten einig und allein nach Waas-Gabe der Deutschen Rechte gehoben werden muß: An welchen Sagen nur diejenige etwas auslegen, welche von der Deutschen Rechts-Gelahrtheit so wenig als von der Religion der Hottentotten etwas wissen.



§. VI.

Der Sache noch etwas näher zu treten, so ist zu berühren, daß <sup>Beschaf-</sup> in vorigen Zeiten, die Juristen, weil sie in der Meinung wa- <sup>ren in der</sup> ren, es müsse alles nach Römischen Recht beurtheilet werden, und <sup>Factorum</sup> daß nach solchen alle Pacta successoria verboten wären, gewaltig ge- <sup>Successo-</sup> stuzet haben, da sie in Deutschland so vielerley Pacta successoria ge- <sup>rior.</sup> funden. Sie sahen z. E. daß in denen Ehe-Stiftungen vieles wegen <sup>der</sup> der Erb-Folge unter Ehe-Leuten ausgemachet wurde, welches doch <sup>die</sup> die Römischen Rechte ausdrücklich verbieten.

vid. L. 5. C. de pact. conv. sup. dore.

Um nun solche Erb-Verträge bey Kräften zu erhalten, lieffen sie sich die Grille aufsteigen: Es sey in solchen eine Schenkung auf dem Todes-Fall, donatio mortis causa enthalten und wollten daher, die Gültigkeit solcher Verträge behaupten;

STRYCK, de Success. ab intest. Diss. 8. Cap. 5. §. 8.

Welche Meinung jedoch offenbar wieder das Römische Recht aufhebet.

vid. L. 15. & 19. C. de pact.

Die Erb-Verträge unter denen Familien, zeigten sich so häufig und von so verschiedenen Gattungen, daß sie dahero auch diese aus dem Römischen Recht zu behaupten sich angelegen seyn lieffen. Dahero wurde vorgegeben: Es wäre bey diesen eine donatio inter vivos und zwar modalis, anzutreffen, und stünden dieselbe also

ex L. 3. C. de Donat. que sub modo.

zu behaupten. Andere sahen daß dieses nicht angienge, wollten dahero der Sache damit rathen, daß bey solchen Verträgen Fideicommissa tacita, welche zu Zeiten der alten Römer gebräuchlich gewesen, gefunden würden.

conf. §. 1. Inst. de Fideicommiss. heredit.

L. 103. ff. de Legat. 1.

Ander lieffen sich wieder was anders träumen, welche seltsame Meinungen aber insgesamt wiederleget;

Dn. BOEHMER Diss. de Fund. pact. Famil. ad Fideicommiss. in clin. Cap. 1.

Dieser scharfsinnige Jurist führet auch zugleich stattlich aus, daß die Erb-Verträge einig und alleine aus denen Deutschen Rechten ihre Gültigkeit hätten, und also auch alleine daraus, nicht aber aus demienigen, so in Römischen Rechten von denen Fideicommissen verordnet ist, erklärt werden müssen.

vid. Dn. BOEHMER cit. l. Cap. II. §. 9.

Der Endzweck solcher Verträge gieng nicht allein dahin, das Vermögen bey einer Familie zu erhalten; sondern auch wenn allenfalls eine Familie verblühete, einer andern ein größeres Ansehen zu verschaffen, und derselben das Vermögen zu vergrößern. Weil nun beydes, so wohl durch Verträge als durch Testamente heut zu Tage vielfältig zu geschehen pfelet; so haben einige behaupten





wollen : Die Erb-Folge so in Testamenten einer Familie zugedacht worden, müste lare, diejenige aber so in einen Vertrag gemacht worden, striete erklärt werden. Das aber dieses offenbar falsch und irrig sey, weist

Dn. BOEHMER cit. l. §. 11.

Und wo  
per Testa-  
mentum  
einer Fa-  
milie was  
zugewen-  
det wird.

Darinnen aber hoffet man von allen, der Sachen verständigen Beyfall zu erhalten, daß wo jemand sein Vermögen in einen Testament zu einen Stamm-Guth machet, gewisse Linien einer Familie zu den Genus desselben beruffet, und dabey wie es von einer Linie auf die ander gehen soll verordnet, immer eine Branche der andern substituirt, zugleich in einer Enunciation, mehr als eine Person vociret, disfalls nothwendig das Römische Recht müsse zur Hand genommen, und wenn manden Sinn und Meynung des Testatoris wissen und erklären will, dasienige was von denen Institutionen, Substitutionen, Coniunctionen, und dergleichen in gedachten Rechten verordnet ist, zu Rathe gezogen werden müsse.

§. VII.

Transitio  
ad salum  
specia-  
lem.

Da nun Weyl. Herr Jobst Aichen von Oberg, sein Vermögen in einen letzten Willen zu einen Stamm-Guth gemacht, dasselbe einigen Branchen der Obergischen Familie gewidmet, wie solche auf einander folgen sollten verordnet, und unter andern Kaban Heinrichs von Oberg, eheliche Leibes-Erben Mannes-Stamms dazu beruffen hat; so kommet es nun darauf an: Ob diese zugleich den Genus von solchen Stamm-Guth haben sollen? Oder ob nur einer davon dessen sich erfreuen könne? Obgedachte beruffene eheliche Leibes-Erben sind Bodo Christoph Aichen und Christian Wilhelm, Gebrüdere von Oberg. Ersterer will den Genus alleine haben; Der Andere will zugleich mit concurriven. Es sind also beyderseitige Gründe gegen einander auf die Waagschale zu legen. Was vor des erstern Meynung mag angeführet werden, kommet vornehmlich darauf an: Der Testator habe 1.) sein Vermögen gang deutlich zu einen Stamm-Guth gemacht, welchenfalls herkömmlicher maassen nur der Aelteste succedire: 2.) Habe daher der Testator die Theilung des Vermögens untersaget, und 3.) ausdrücklich gesetzt. Der Aelteste solle es allezeit zu genüssen haben. Diese Gründe sind in der That etwas stark; allein es ermangeln doch nicht genugsame Fundamenta, womit dieselbe wiederleget werden können.

§. VIII.

Beant-  
wortung  
des ersten  
Gegner-  
schen  
Grundes.

Es ist ein fehlsamer Satz, daß in Stamm-Güthern nach der Regel, die Folge nur dem Aeltesten gebühre. Denn da sagen die Rechte überhaupt, daß in Successione in Fideicommissa, ordo successionis ab intestato beobachtet werde.

ANGELVS CELSVS in Dec. Rot. Rom. Dec. XXXIII. nr. 1.

Belangend die Successionen in fideicommissa familiarum nobilium,





lium, wird überhaupt von allen vor richtig eingestanden, daß dis- falls ordo successiois feudalis gebräuchlich sey:

ROSENTHAL de Feudis Cap. I. Concl. 2. nr. 2. not. e.

MENOCH, Conf. 89. nr. 65.

DECLANVS lib. I. Resp. 41. n. 162. seq.

KNIPSCHILD de Fideic. famil. Cap. XV. nr. 2.

STRVV. Obf. feud. Obf. LX. Cap. III. nr. 6.

MODESTINVS PISTORIS, Vol. II. Conf. 50. nr. 22.

Mit welchen man noch zusammen halten kann, was

COTHMANN Vol. I. Conf. 80. n. 123.

MANTICA de Coniess. ult. volunt. Lib. VIII. Tit. 12. nr. 10. seq.

FVSARIVS de Fideicom. subst. quæst. 481. nr. 1. quæst. 485. nr. 2.

MOLINA de Primogenit. Hispan. Lib. III. Cap. LX. nr. 11.

KNIPSCHILD cit. l. Cap. IX. nr. 7.

dieserhalben angemerket haben.

Nun stehen aber beyde Gebrüdere von Oberg in gleichen Grad, und haben so wohl in ciuili als feudali successioe dieserhalben gleiche Rechte. Der Testator, Weyl. Herr Jobst Uchen von Oberg, hat zwar in seinen letzten Willen dergestalt eine linealem successioem eingeführet, daß er Anfangs den Carl Christian von Oberg und seine Nachkommen, nachmahls die Linie Raban Heinrichs von Oberg, auf diese die Linie Bodo von Oberg, und endlich die Linie Friederich Alards von Oberg, zur Erb-Folge beruffen; Allein da er die Linie Raban Heinrichs von Oberg vociret, beruffet er dessen beyde Söhne zugleich, coniungiret dieselbe, und hält also beyde vor eine Person, wie dieses, daß verschiedene Individua nur eine personam moralem ausmachen, nicht allein in materia coniunctionum, sondern auch sonst vielfältig also geschieht.

vid. HERTIVS Diss. de pluribus Homibus person. vnam geren- tibus.

Wie nun in Successioe lineali absoluta, ausgemachten Rechtes ist, daß wenn die Erb-Folge einmahl auf eine Linie gefallen, solche so lange bey derselben verbleibet, als Erben vorhanden sind, ob schon in einer Neben-Linie ein älterer Stamm-Vetter angetroffen würde: Wie hingegen bey einer Successioe lineali mixta, wo bey der Lineal-Erb-Folge, zugleich auf das Alter muß die Absicht genommen werden, so daß der Ältere den Jüngern, wenn derselbe gleich ein Descendent des letzten Besitzers, von der Erb-Folge ausschließet; so kann, wo Coniuncti vorhanden sind, und ihrer zwey oder mehr zugleich zum Genus eines Stamm-Guthes beruffen worden, der Ältere ex coniunctis, ex arate maiori, vor dem andern Coniuncto, welcher jün- ger an Jahren, keinen Vorzug behaupten, noch sich den Genus allein zuignen, sondern beyde folgen darinnen als eine Person. Daß dieses in Ansehung des von Weyl. Herrn Jobst Uchen von Oberg er- richteten Testaments ebenfalls seine Richtigkeit habe, zeigen die darinn

D

end.





enthaltene verschiedene Vocationes, und die bey solchen Vocationen gebrauchte Ausdrückungen. Denn da sezet derselbe in §. VI. des Testaments, den Carl Christian von Oberg und seine nachfolgende eheliche Leibes-Erben Mannes-Stamms, vor seine wahre ersten Erben ein, doch daß diese denen in vorhergehenden §. gesetzten Bedingungen, das Genügen leisten sollten. Wie sonst unter diesen die Ordnung in der Folge sollte gehalten werden, ist weder bey der Vocation noch in folgenden ausgedrückt, sondern nur dieses vermeldet: Das Vermögen solle von dem ersten Inticatio an, bis zu immer währenden Zeiten, nicht getheilet werden; mithin würde, wenn dieser erste Erbe den Testatorn überlebet hätte, bey seinen Erben ordo successiois feudalis allerdings obtiniret haben. Diesen Carl Christian, substituirt er, sel. Naban Heinrich von Oberg, männliche Leibes-Lehns-Erben und Erbnehmen, ohne auch disfalls von der Ordnung der Succession etwas zu erwähnen, sondern weist auch diese nur darauf, daß sie das Fideicommiss nicht theilen sollten. Auf eben die Weise substituirt er diesen, Bodo von Obergs männliche Leibes-Lehns-Erben: Nach diesen aber berufft er endlich Friederich Maad von Oberg, und dessen vollbürtigen Manns-Stamm, absteigender Linie. Bey dem Beruff dieser Branche, sezet der Testator hinzu: Daß es allemahl der Älteste von denen Successorn, frugaliter gemessen könne.

Diese Verordnung handelt in der That nur von dem Letztberuffenen, dessen Erben, und denen so von ihm abstammen. Hingegen hat der Testator bey denen vorherho genannten, in- und substituirt, oder denen primo, secundo & tertio vocatis, nur dieses feste gesetzt, daß das Fideicommiss nicht getheilet werden sollte. Das Verbot einer Theilung, sezet zum voraus, daß verschiedene zugleich in einer Sache concurriren können, und würdlich zugleich dieselbe genießen; wohlzuvogen, daß wenn iemand nur allein beruffen, und bey einem Stamm-Guth dieses ausgemacht ist, daß jederzeit nur einer dasselbe genießen soll, es alsdenn keines Verbots-wegen nicht vorzunehmender Theilung bedarff. Da nun aber der Testator beyde Brüder von Oberg, unter dem Nahmen Naban Heinrichs von Oberg ehelicher Leibes-Lehns-Erben, zu seinen Vermögen, als Erben beruffen, und er besorgete, daß etwa diese, als dem ersten Erben substituirt und conjungirt Personen, über lang oder kurz, eine Theilung vornehmen dürfften; so hat er solche darum verbieten müssen, damit diese Coniuncti, nicht etwa nach demjenigen, was sonst die gemeine Rechte nachlassen, auf eine Theilung verfallen mögten.

Wäre des Testatoris Meynung gewesen, daß auch von des Naban Heinrich von Obergs ehelichen Leibes-Erben, nur einer, und zwar der Älteste, den Genuß des gesetzten Stamm-Guths allein haben sollte, hätte er nicht beyde Brüder, und zwar in einer Ausdrückung beruffen, sondern einen dem andern substituiren müssen. Dieses aber ist nicht geschehen, folgar succediren beyde Brüder zugleich, pro indiviso.



§. IX.

Siewieder thut auch der Einwurf gar nichts: Stamm-Güter würden darum gemacht, daß der Glanz einer Familie desto besser könne beybehalten werden. Diefervwegen müßte nothwendig nur einer die Einkünfte ziehen, weil ausserdem der Endzweck, um welcher Willen solche Güter gestiftet worden, nicht könne erreicht werden: Mitthin wäre ungereimt, wenn man auch nur pro individuo, zu dem Genus solchaner Stamm-Güter zugelassen würde. Dieses aber ist ein Argument, welches ab absurdo hergeholet wird, welcherley Gründe aber in der Rechts-Gelahrtheit, sonderlich in hypothesi, nichts erweisen, falls nicht ganz besondere Umstände, dergleichen hier nicht vorhanden, mit eintreten. In Ansehung aber eines Testaments, kann man vollends nicht das geringste auf Argumenta ab absurdo ducta bauen, weil es diffalls einig und allein darauf ankommt: Was der Testator verordnet hat? Welches, falls nicht ein ausdrücklich Verbot in denen Rechten vorhanden, durchgehends gültig ist, wenn es gleich absurd zu seyn scheint. Zudem so weiß man ja, daß ehehin die Lehen, auch diejenige, denen keine Dignitas angelebet, nicht getheilet werden können. Dessen ungeachtet haben wohl verschiedene davon die Einkünfte erheben, und diese unter sich theilen mögen. Dieses ist in iure gnüglich bekannt, daß Sachen, so an sich untheilbar sind, dennoch was den Gebrauch und Nutzung betrifft, verschiedenen zu statten kommen, und also dergestalt, da sie sonst an und vor sich untheilbar sind, in Ansehung der Nutzung, getheilet werden können.

Weitere Beantwortung des ersten Gegnerischen Schein-Grunds.

SCHILTER in Prax. Iur. Rom. Exerc. V. §. 25. seq.  
HOFFMANN de Iure Rerum Individuarum Cap. 1.

Die Gan-Erb-schaffen giengen zwar ehehin hauptsächlich dahin, daß verschiedene Familien in denen unruhigen Zeiten, sich eines zu leistenden Beystandes, gegen alle Anfälle versichern wollten; Allein es geschah gar bald, daß auch solche Familien, zugleich Erb-Verträge untereinander machten, ja ganz und gar einander gleich ihre Güter übergaben. Denn das Wort Gan-Erben, bedeutet nichts anders als gemeine Erben, coheredes:

LEIB, von Gan-Erben Cap. 1.

SCHILTER in Thesauro Antiquit. Germ. Tom. III. voce Burg-Fried & Gan-Erben.

Das Wort Erbe, bedeutet nach der alten Deutschen Sprachen nichts anders, als einen Besizer, einen Herrn einen Eigenthums-Herrn; mithin bedeutet das Wort Gan-Erben, einen Mit-Besizer, einen Mit-Herrn.

vid. MARTIN. ZACH. CRAMER Diss. de Ganerb. §. I. seq.

Es nutzen also viele Gan-Erben diejenige Güther, so zur Aufnahme derer Familien, zu Gan-Erben-Güthern gemacht worden.

LEIB, cit. l.





CRAMER cit. l. §. 5.

ESTOR in Kleinen Schriften Part. VII. Art. 7.

Die Ober-Aufsicht aber über solche Güther, vornemlich aber über die Burgen, wenn dergleichen vorhanden, wird insgemein nur einem oder zweyen Personen aufgetragen, welche gemeinlich **Ban-Meistere** genennet werden.

ESTOR cit. l. pag. 255. seq. § Part. I. pag. 38. not. a.)

add. JENCKENBERG in Sel. Hist. Jurid. Tom. II. pag. 364. seq.

Hingegen haben von denen **Einkünften**, ordentlicher Weise alle **Ban-Erben** ihren Antheil zu erheben. Das Land zu **Sadelbenden** hat von solchen **Ban-Erben** Vertrag, den Nahmen bekommen.

vid. IOACH. GEORG de PLOENNIES de Ganerb. Saxon. infer. Sadelband, apud ESTOR cit. l. Part. VII. Art. 6.

Denn das Wort **Band**, bedeutet eine **Höhe**, **Berg**, **Bändniß**, **Distrikt**, **Herrschaft**: Das Wort **Sate**, bedeutet nicht allein so viel, als das bekannte Hochdeutsche Wort, **Satzung**; sondern auch so viel, als eine getroffene **Vereinigung**: Daß daher **Sadelband** nichts anders bedeutet, als die Festhaltung des öffentlichen Friedens in einem gewissen **Distrikt** Landes, oder in einem auf einen **Berg** gelegenen **Schlosse**, und den herumliegenden Lande.

vid. de PLOENNIES cit. l.

SCHILTER cit. l. voce **Bann**.

Was nun bey **Ban-Erben** Güthern Platz greiffet; solches findet auch bey **Stamm-Güthern** Platz. Beyde werden um des **Flors** der Familien halber unzertheilt beygehalten, ob schon auch verschiedene davon die **Einkünfte** zu genießen haben. Denn wer kann doch mit Vernunft also schlüssen: Weil ich durch die alleinige Erhebung der **Einkünfte** eines **Stamm-Guths**, mehr einzunehmen habe, also eine grössere Figur machen kann; darum muß derienige, so mit mir in einen **Grad** stehet, auch zugleich bey **Stiftung** des **Stamm-Guths** zu dessen **Genuß** beruffen worden, so lange als ich lebe, nichts genießen. Gienge dergleichen **Schlüsse** an, so wäre auch die **Partage** des **Löwens**, dort in der **Fabel**, gerecht zu nennen, indem er auch, um mehr zu leben zu haben, alles dahin genommen, und andere so auch ihren **Theil** davon zu fordern gehabt, davon ausgeschlossen hat. In dem **Testament**, hat der **Testator**, **Raban** **Heinrichs** von **Oberg** männliche **Leibes-Erben**, zugleich, vna enunciatione, vna periodo beruffen, also beyde **leibliche Brüder** miteinander *coniungitur*: Und dennoch will der **Ältere**, den **Jüngern**, von dem **Genuß** verdrängen, da doch der **Testator**, bey der **geschehenen Vocation**, deutlich genug, krafft der **gebrauchten Ausdrückungen** declariret hat, daß er beyde **Brüder** gleich geliebet. Dem **Ältern** hat er wohl in einer andern **Sache** zu **distingviren** gewußt; Aber bey der **Vocation** zur **Verlassenschaft**, gar nicht von seinen **jüngern Bruder** unterschieden. Denn in dem **errichteten Testament** §. III. vermacht er den **Obergischen Bruder**



den ein Legat, nennet ihn bey seinen Nahmen, und setzet hinzu: Daß er ihm darum bedenke, weil er zu ihm Gevatter gewesen. Als aber der Testator ihn zur Erb-Folge in das Stamm-Guth beruffet, nennet er ihn weder bey seinen Nahmen, noch sonst besonders, sondern er beruffet Naban Heinrich von Oberg, eheliche Leibes-Lehns-Erben, also coniunctim beyde, den ältern und jüngern Bruder. In Legato ist also der Aeltere magis dilectus; aber in vocatione & substitutione fideicommissaria, da in der gebrauchten Ausdrückung beyde Brüder zugleich beruffen, coniungiret, und als eine Person angesehen worden; sind sie beyde æque & pariter dilecti, und gemessen also beyde das Fideicommiss, pro indiviso, dergestalt, daß beyde nach der Eigenschafft der gleich geäußerten Liebe des Testatoris, krafft der beyderseitigen Verbindung, die davon abfallenden Früchte, damit in beyden splendor familiae kann conserviret werden, miteinander theilen. Denn daran wird wohl Niemand vernünftiges zweifeln, daß alle und jede Ausgungen, so von einer Sache, welche an sich untheilbar ist abfallen, unter die theilbaren Sachen gehören: Auch ob schon das Corpus, so die Früchte trägt, untheilbar bleibet, allerdings getheilet werden. Zudem sagen die Rechts-Lehrer: Wenn zu einem Fideicommiss die Familie beruffen worden, so gehörten alle, die gleiches Helms und Schilds, zu sohanen Stamm-Guth.

KNIPSCHILD de Fideicommiss. Famil. Cap. VIII. nr. 22.

MANTICA de Coniect. ult. Volunt. Lib. VIII. Tit. 12. nr. 12.

Wenn nun also fiatt der Familie, die Leibes-Lehns-Erben eines gewissen nahmhafft-gemachten Individui, zur Erb-Folge in ein Stamm-Guth, in einem letzten Willen sind beruffen worden, so gehören id alle Leibes-Lehns-Erben, vornemlich aber diese dazu, so zur Zeit des errichteten Testaments bereits gebohren gewesen. Denn solcherley allgemeine Ausdrückungen wirken eben dasienige, als wenn alles und jedes was darunter begriffen wird, besonders wäre genennet und ausgedrucket worden. Nam generalitas verificatur in omni specie & individuo.

MENOCHIVS Conf. 123. nr. 3.

Die Ausdrückungen aber, welche der Testator gebraucht, sind sonderlich merkwürdig. Es hat der schätzffinnige Jurist

HECT. CAPICIVS LAIRO Conf. 65.

fast eben einen solchen Casum, als wovon hier die Rede ist. In dem Testament so denselben vorgelegt worden, war die Beruffung mit folgenden Ausdrückungen geschehen: De Domibus de Pignone. Hier saget nun unser Jurist: Diese Worte müsse man hauptfächlich beobachten, zumahl da der Pluralis gebraucht worden: Und also schlüßet er: Es habe der Testator alle und iede aus dem Haus Pignone, und nicht gewisse Individua aus demselben beruffen: In denen gebrauchten Worten sey keine Extensio anzutreffen, daß eine Person nach der andern zu den Fideicommiss gelange; sondern eine Comprehensio, krafft der-

¶

ren.





ren alle aus sohanen Haus, des Fideicommissi zugleich theilhaftig würden. Wie ein Ey dem andern gleich ist; so schicket sich dieser Casus zu denienigen, wovon hier die Rede ist, und bestehet nur der Unterscheid darinnen, daß der Testator statt der Worte: Die vom Haus Raban Heinrichs von Oberg, diese Ausdrückungen gebraucht: Raban Heinrich von Oberg's männliche Leibes-Lehns-Erben. Bey- derselbe Ausdrückungen aber haben einerley Verstand, und müste derienige ein seltsamer Wort-Krämer seyn, welcher unter beyden einen Unterscheid finden wollte.

Der Pluralis ist auch in des Testatoris Testament anzutreffen: Und so wenig der ältere Bruder dem jüngern quaestionem status machen kann, daß er nicht so wohl ein männlicher Leibes-Lehns-Erbe, Raban Heinrich von Oberg's sey; so wenig mag er verläugnen, daß dieser sein Bruder, zugleich mit vociret, und also zum Genuß zugelassen sey. Zudem halten die Worte des Testatoris auch keine Exension in sich, daß erst der ältere, denn der jüngere Bruder succediren sollte; sondern sie endhalten eine Comprehension. Beyde Brüder sind unter der gebrauchten Ausdrückung coniungiret: Beyde gelangen also zugleich, da der primus institutus ohne Leibes-Erben vor den Testatorn verstorben, zur Erbschafft. Succediren aber beyde zugleich in das Fideicommiss; so heben sie folgar auch beyde zugleich die Nutzung, weil ja sonst keine Erb-Folge vorhanden wäre, sondern nur abstractiv statuiret werden müste; Von welchen abstractivischen und idealischen Successionen, die Jura nichts wissen. Die von dem Testatore geschene Comprehensio, simultanea vocatio, coniunctiva substitutio, primo instituto facta, hat eben die Wirkung, als wenn der Testator diese Worte gesaget hätte: Beyde Söhne des Raban Heinrichs von Oberg, sollen in dem Fideicommiss folgen und als eine Person miteinander die Einkünfte erheben. Denn da ist bekannt: In ultima voluntate expressum dici omne illud, quod ex natura adhibitorum verborum & propria eorum significatione sequitur:

*MANTICA cit. l. Lib. III. Tit. 19. nr. 17.*

Witlin kann kein Bruder den andern, da sie beyde Leibes-Lehns-Erben Raban Heinrichs von Oberg sind, von der alsbaldigen Erb-Folge und Genuß des gestifteten Stamm-Guthes ausschließen.

*conf. Cardinalis DELVCA Traß. de Fideicom. Dec. 106. nr. 13.*

Dieses hat auch daher seine Richtigkeit, weil ohnehin die Fideicommissa de persona ad personam dergestalt extendiret werden, daß verschiedene zugleich zur Hebung, der davon abfallenden Früchte, gelangen können, wenn nur eine wahrscheinliche Muthmaßung vorhanden ist, daß der Testator dazu incliniret und nur einen Finger-Zeig gegeben hat, woraus man dieses schließen kann.

*MVNTICA cit. l. nr. 9. seq.*

Num ist aber hier nicht eine bloße Wahrscheinlichkeit, sondern gar eine





eine apodictische Nichtigkeit vorhanden, wie aus demjenigen, was bis anhero ist angeführet worden, zur Gnüge erhellet.

§. X.

Daß hiewieder des Testatoris geschehene Verordnung: es solle sein Vermögen niemahls getheilet werden, nichts relevire; ist bereits erinnert und daraus vielmehr der Schluß gemachet worden: daß verschiedene zugleich die Nugnißung haben könnten. Zudem, so ist dieses eine bekannte und sonderlich bey Fideicommissen übliche Regel: A graamine vnus, ad graamen alterius, non procedere consequentiam. Solchemnach hindert auch die unterfagte Theilung, dieses in geringsten nicht, daß nicht ihrer viele, also noch mehr zwey Brüder pro indiviso, zu den Genus der von einem untheilbaren Guth abfallenden Früchte, gelangen könnten. Es wäre was leichtes solches mit unzähligen Auctoritatibus zu bestärcken; Allein man will sich nur auf den einigen

Beantwortung an dem Begriffschen Schein-Grundes.

PETR. ANTON de PETRA de Fideicommissis.

beruffen. Zudem bringet schon die Eigenschaft eines Stamm-Guthes dieses mit, daß das Corpus bonorum nicht getheilet werden kann. Da nun aber der Testator solches noch ausdrücklich verboten; so ist der Sache an und vor sich keine besondere Eigenschaft dadurch mitgetheilet worden, in Betracht daß dasjenige, was bey einer Sache schon als eine stillschweigende Bedingung steckt, oder in deren Natur gegründet ist, derselben nichts neues zueigne, wenn es auch mit ausdrücklichen Worten ist ausgedrucket worden. Es hat aber der Testator darin dasjenige, was schon in der Natur des gestifteten Stamm-Guthes steckt, noch besonders ausgedrucket, weil er gezeihen, daß zum Genus erliche auf einmahl nach denen von ihm geschehenen Vocationen und Coniunctionen, gelangen würden. Selbst die von ihm geschehene Coniunction der beyden Gebrüdere von Oberg, hat ihn dazu bewogen, damit diese nicht als zugleich vocirte, die vnitam perlonæ trennen, das Corpus selbst theilen, und nicht bloß bey der Theilung der davon abfallenden Früchte, stehen bleiben mögen, welches doch sein eigentlicher Wille. Daß also eine Sache individua ist und bleibet, hindert im geringsten nicht, daß die davon abfallende Nutzungen nicht getheilet werden sollten. Hievon sind Reichs-kündige Exempel vorhanden. Pfalz Birckenfeld hat gegen Baaden Baaden behauptet: die hintere Graffschaft Sponheim, könne, und dürffte nicht getheilet werden. Wer will aber daraus folgern: Pfalz Birckenfeld könne das Haus Baaden Baaden, oder dieses Haus, das erstere, von der Hebung der halben Einkünffte ausschließen? Sind denn condominia & compossessiones so unbekante Sachen? Kommen nicht beyde in rebus dividuis & individuis beständig vor? Dessen ungeachtet machet der ältere Bruder von Oberg, diesen niedlichen Paralogismum: Weil der Testator alle Theilung des gestifteten Stamm-Guths





Guths verboten, müsse er berechtigt seyn, die davon abfallende Früchte allein in den Beutel zu stecken.

Der jüngere Bruder aber, verlangt es nicht getheilet, weil solch Guth auch ohne das Verbot, ein Corpus individuum bleibet: Er will aber nur, als æque honoratus, æque dilectus, vna periodo, vna enunciacione, iisdem terminis ac alter vocatus, zugleich und æqualiter zum Genuß, der von dem individuo corpore abfallenden Früchte zugelassen werden, welschenfalls ihn die Rechte so wohl als der letzte Wille des Testatoris, das Wort reden.

conf. HIPPOL. RIMINALDVS Conf. 263.

STEPHANVS GRATIANVS Discept. Forens. Cap. 661. nr. 22.

§. XI.

Beantwortung  
des dritten  
Schins  
Grundes.

Sun aber wird noch erst die rechte Nuß aufzubeissen seyn. Es führet der ältere Bruder von Oberg vor sich an: Der Testator habe doch gesagt: Der Älteste von denen Successoren solle das Fideicommiss allezeit frugaliter genießen. Hieraus folgert er: ihm, als dem Ältesten, sey der Genuß allein zu überlassen, und also vorlegt der jüngere Bruder von Oberg, völlig davon auszuschließen. Man hat aber diesen Einwurff schon hin und wieder vorläufig beantwortet, und angemercket: Daß dieses nur von dem legt-berufenen Friederich Alard von Oberg, und seiner Linie müsse verstanden werden: Daß kein Fideicommissum mere lineale von dem Testatore errichtet worden: Daß er beyde Gebrüder auf einmahl zur Erbfolge beruffen: Daß er beyde miteinander coniungiret, und also beyde eine Person ausmachen. Diese Umstände insgesamt, dienen schon zur gnüglichen Antwort; wenn man auch dieses einräumete, daß was bey der Vocation Friederich Alards von Oberg von der Succession des Ältesten gesaget ist, auf alle vorhergehende Berufungen gezogen werden könnte; indem doch beyde Brüder als coniuncti, eine Person ausmachen. Es ist aber bekant, daß wo in einem Testament verschiedene Institutiones heredum, primi, secundi & vltioris ordinis vorkommen, jede Institutio besonders, ia gleichsam syllabatum erkläret werden müsse. Es ist unlängbahr, daß die Substitutiones, als secundæ institutiones, ordentlicher Weise keine andere Erklärung leyden, als bey denen Institutionen können gemacht werden. Nun ist zum ersten eingesetzt worden: Carl Christian von Oberg, welcher zur Zeit des errichteten Testaments, auch bis an sein Ende, unverschelt war. Damit aber nicht, wenn dieser, wie auch geschehen, vor den Testator verstürbe, setze er ihm, die noch zu erzeugende Kinder an die Seite. Und weil zu besorgen war, daß dieser ohne einmahl Kinder zu zeugen, also weniger hinter sich zu lassen, wie ebenfalls erfolgt, versterben dürfte; machte der Testator verschiedene Substitutiones. In der ersten Institution ist ein einziger Erbe, den der Testator als seinen Sohn adoptiret, vorhanden. Die diesen zu allererst substituirt, sind Naban Heinrich von Oberg männliche Leibes-Lehns-Erben, oder die Brüder Bodo Christoph Alchen, und Christian Wilhelm von Oberg.

Ein



Ein bekannter Rechts-Satz ist es: Plures vni substituti, occupant locum instituti, & reputantur pro vna persona. Wie der Institutus in einen Stamm-Guth, wenn er des Testatoris Ende erlebet, die Früchte von demselben zu erheben hat; so ziehen alsdenn, wenn der Institutus vor den Testator verstorben, solche die plures vni substituti, als eine moralische Person. Dieses findet so gar Platz, wenn die Substituti diuersis enunciationibus, diuersis & distinctis periodis, diuersis plane terminis, sind genennet und beruffen worden: Es wäre denn Eache, daß der Testator solche wieder untereinander substituirt, und wie sie in der Ordnung zur Erb-Folge gelangen sollten, ausgedruckt hätte. Es muß also noch vielmehr gedachter Satz ausser Anspruch aufrechts stehen, wenn die Vocatio vna enunciatione, vna periodo, sub terminis collectiuis geschehen ist. Dieses findet sich in gegenwärtigen Fall, und ist der jüngere Bruder von Oberg, dem älttern nicht substituirt, sondern beyde Brüder sind dem primo instituto, sub coniunctiva enunciatione, Raban Heinrich von Obergs männlicher Leibes-Erben substituirt und also als eine Person, beyde angetehen worden. Beyde Brüder existirten, da der Testator diese Ausdrückung gebraucht, und also siehet nicht zu begreifen: Warum doch der Jüngere, der doch æque ac Senior, primo instituto substituirt, vna Periodo, vna enunciatione, iisdem Terminis, mit begriffen worden, der zu der Zeit als die Substitutio geschehen, bereits gebohren war, des effectus substitutionis, coniunctionis, simultaneæ vocationis, beraubt seyn soll? Wäre er erst alsdenn gebohren worden, da der Ältere bereits den Anfall von dem Fideicommiss gehabt, oder auch nur nach Errichtung des Testaments; so ließe sich dasienige noch eher hören, daß er voriezt nicht zum Genuß gelangen konnte: Wiesohlt ihn alsdenn die Verordnung derer Rechte, welche da saget: Quod nascituri toties pro iam natis habeantur, quoties de eorum favore agitur vid. SCHWARTZII Diss. de iure Nasciturorum.

trefflich zu statten kommen würde. Da aber beydes nicht ist, so bleiben vorher gedachte Sätze aufrechts stehen. Die Testamente müssen auch in den allgeringsten Umständen ihre Wirkung haben, solabar muß noch mehr bey Substitutionen und Coniunctionen der letzte Wille in die Erfüllung treten. Es ist also auch dieses bey dem Testament des Christen von Oberg, also zu beobachten, solabar da derselbe zwey Brüder, dem ersten eingesezten Erben substituirt, und diese beyde miteinander coniungirt; so muß nothwendig auch die Verordnung der Rechte eintreten: Daß plures vni substituti, in locum primi instituti, gesetzet werden: Daß coniuncti, vnam personam moralem ausmachen, gleiche Rechte genießen, und wenn die Sache, worinn sie succediren individua ist, pro indiviso das Condominium und die Composseis erlangen. Davieder thut der zu Eingang dieses Paragraphi gemachte Einwurff nichts, weil alle diejenige, welche pro vna persona reputirt werden, in der That vnicum Seniores, in sensu morali ausmachen; und würde ausserdem nicht allein eyne offendare





hallucinatio & aucupium verborum zu Schulden gebracht; sondern auch der letzte Wille des Testatoris selbst in Grund zerlästert werden. Denn man müste wieder alle Rechte behaupten: daß ein in einen letzten Willen gestiftetes Fideicommiss, nicht nach Verordnung der Rechte, so dieselbe von denen Testamenten, Institutionen, Substitutionen, Coniunctionen in sich fassen dürfte gedeutet, sondern so, als wäre es in einen Erb-Vertrag zu Stande gebracht worden, lediglich erklärt werden: Welches jedoch ob mixturam iurium, wie man schon im vorhergehenden angemeldet hat, nicht geschehen kann. Hätte der seel. Obrist von Oberg den Willen und die Meynung gehabt, daß seine Stiftung nicht nach Waakgabe Römischer Rechte sollte beurtheilet werden, würde er solche in ein Pactum successorium begriffen haben; Allein da er solches durch ein *solemnis Testament* gethan; so muß man die disfalls übliche Rechte, zu dessen Erklärung zu Hülffe nehmen. Nach denen disfalls üblichen Rechten aber, könnten in den Testament so gar die Worte stehen: Von dem erst instituirten an, bis zu immer währenden Zeiten, solle allezeit der Ältteste es gemessen; und dessen ungeachtet würden die Coniuncti & plures vni substitui, pro vna persona geachtet, zugleich zur Erb-Folge und Nutzhebung zugelassen, mithin die Ausdrückung: Der Ältteste, ciuilitet, nicht aber naturaliter verstanden werden müssen. So gut nun als plures institui, als eine Person ciuilitet gelten können; eben so gut machen plures coniuncti, ciuilitet vnicum Seniores aus. Man sehen aber nicht einmahl in dem Testament, davon die Rede hier ist, vorhergedachte Worte, sondern von der Succession des Älttesten ist nur bey der Vocation des Friederich Marcks von Oberg, eine Meldung geschehen, welche Verordnung auf die vorhergehende Berufungen, nicht einmahl ex identitate rationis, als welcherley argumentation in fideicommissis nicht Platz findet, kann gezogen werden.

vid. CRAVETTA Conf. 161. §. ult.

MENOCHIVS Conf. 791. nr. 94.

Jedoch man ziehe solche auch dahin, so wird doch dadurch wie gewiesen, dem ältern Bruder vor den jüngern, da beyde als coniuncti, vor einen Älttesten anzusehen, nicht der geringste Vorzug eingestanden.

§. XII.

Weiters  
Beant-  
wortung  
des dritten  
Gegner-  
schen  
Schein-  
Grundes.

Wäre des Testatoris Meynung dahin gegangen, daß der ältere Obergische Bruder, wenn der Casus substitutionis existirte, allein die Erb-Folge haben und die Früchte von dem Stamm-Guth einstreichen sollte, so würde er gesagt haben, ia würde allerdings sagen müssen: Wenn der Instituirte ohne Leibes-Erben stirbt, so sollen folgen: Der Ältteste und denn der jüngere Sohn, seel. Aban Heinrichs von Oberg. Allein so lauten die Worte folgender Gestalt: Es folgen seel. Aban Heinrichs von Oberg männliche Leibes-Lehnen Erben, welche ganz was anders bedeuten, und mithin gehört hierher



herwas sonst die Rechte sagen: Quod quis facile exprimere potuisset, si non expressit, nec voluisse censendus est.

GOEDDEYS Vol. IV. Conf. Marp. 87. nr. 123.

Cardin. TVSCH Lit. F. Concl. 62. nr. 2. seq.

In der Materie von Fideicommissen, setzen die Rechts-Lehrer dieses axioma: Quos testator fideicommittendo non expressit, illos vocasse non censetur ad successionem.

KLOCK Tom. III. Conf. 103. nr. 98.

Woraus sicher a contrario folget: Quos Testator expressit, imo coniunxit, & vni substituit, illos vocavit ad successionem. Die Rechts-Lehrer behaupten: Wenn in einem Testament ein Bruder und seine Söhne eingesetzt worden, wären Vater und Söhne, als coniuncti, und zugleich Eingesetzte anzusehen: Die Copula machte die Coniunction. Wo ihrer etliche sub nomine collectivo eingesetzt, und vociret worden, würden sie insgesamt vor eine Person gehalten:

LAVTERBACH Diss. de singulari Fratrum iure Part. II. membr.

2. §. 5.

Wären zu einem Fideicommiss alle Brüder beruffen, gehörten auch alle Consanguinei dazu:

LAVTERBACH cit. l. §. 3.

Wo ihrer etliche sub nomine collectivo eingesetzt, oder substituiret, und solche stünden in gleichen Grad, succedirten sie ausser Streit alle zugleich:

LAVTERBACH Diss. de magis dilecto Cap. IV. §. 6.

Æqualiter coniunctos, æqualiter cenferi dilectos.

LAVTERBACH cit. l. §. 2.

Man applicire man dieses insgesamt auf gegenwärtigen Fall, so zeigt es das errichtete Testament, daß beyde Gebrüdere von Oberg, sub nomine collectivo beruffen, unter dergleichen Nahmen, dem vnicō primo instituto substituiret, und wiederum sub nomine collectivo coniungiret worden, stehen anben als leibliche Brüder in gleichen Grad, und also ist der Schluss auch unumstößlich: daß sie zugleich in dem Fideicommiss succediren müssen. Denn dieses ist ia ausgemachten Rechts: Quoties duo pluresue ad vnam rem vocantur, in vna oratione, coniunctio adest, & solida res vtrique est assignata. Coniuncti vero vnam personam sustinent, nec officit, vtrum speciatim nominati, an generali appellatione designati sint.

vid. Dn. WERNHER Obs. Part. IX. Obs. 149.

Diesen tritt noch hinbey, daß da beyde Brüder von Oberg, auf die besagte Weise von dem Testatore beruffen, substituiret, und als Substituti coniungiret worden, von der Ordnung in der Succession nichts gesagt ist: Woraus denn sich von selbst ergibt, daß beyde Brüder als coniuncti und coniunctim substituti, auch zugleich die Erbfolge, und mit derselben, welches allezeit eine richtige unveränderliche Verwandtschaft hat, den Genuß des geistlichen Guths haben müssen.

vid. KNIPSCHILD de Fideic. Familiar. Cap. IX. nr. 9. ibique citari.





Daß dieses was in dem Testament von der Succession des Senioris, oder maioris etate gesagt wird, alles dasienige was man bisher behauptet, im geringsten nicht alterire, wenn auch solche Ausdrückung auf die Vocation der Brüder von Oberg gezogen würde, ergebet sich von selbst aus demienigen, so bishero ist ausgeführt worden. Zudem so hat man in vorhergehenden besonders erinnert, daß solche Expression, so erklärt werden müsse, damit die Coniunction beyder Brüder und ihr gleicher Beruf, zugleich unverrückt bestehet, welches anders nicht geschehen kann, denn daß das Wort: Der Älteste, civiliter, aber nicht naturaliter genommen, mithin nach deutlicher Maasgabe der Rechte, von beyden Coniungirten, die nur vnum hominem, in sensu civili machen, verstanden wird.

conf. Cardinalis de LVCA in Theatro Veritatis & Justit. Diss. 208. nr. 5.

Auf solche Weise hanget alles in den Testament ganz natürlich, und in der größten Harmonie zusammen. Der letzte Wille erhält durchgehends seine Erfüllung, in Betracht, daß nicht nur die simultanea Vocatio & Substitutio, und die Coniunctio beyder Brüder, bey ihren vollständigen Wesen, wie es seyn muß, bleibet; sondern auch maior nam in duobus, qui vnam personam moralem seu iuridicam constituunt, zur Succession gelanget. Ausserdeme würde man statuiren müssen, der Testator habe repugnancia und contradictoria, seinen Testament einflüssen lassen. Nun wird aber dergleichen, daß ein mit gesunden Verstand begabter Mensch, in einen letzten Willen ganz contraire Sachen hätte einflüssen lassen, gar nicht vermuthet. Daher muß die Erklärung also geschehen, daß keine Contrarietas, kein Widerspruch sich in der Disposition äußert.

vid. §. 13. Inst. de inutil. Stripul.

Wären aber würdlich pugnantia inter se vorhanden, welches nach des Ältern von Oberg Sinn, und wie derselbe das Testament deutet, ganz unstrittig sich äußert, da er die vorher geschehene gemeinschaftliche Substitutio, sein und seines Bruders, und deren Coniunction, per verba posteriora, eneruiren will; so würde so gar das ganze Testament unkräftig seyn.

vid. L. 158. pr. D. de R. I.

L. 13. §. 3. D. de Reb. dub.

L. 16. D. de Condit. Instir.

Alein es ist die Contradictio nur adparens, und wenn nur incholes Substitutionum & Coniunctionum eingesehen wird, harmoniret das Testament durchgehends. Einmahl sind beyde Brüder zugleich, wie schon oft berühret, dem primo instituto substituiret und coniungiret. Daß diese Coniunction, und beyderseits Substitutio, in dem Testament abgeändert worden, ist nirgends zu ersehen, läset sich auch nicht vermuthen quia mutatio non praesumitur.

L. 22. D. de Probat.

L.



L. 32. pr. D. de Donat. int. Vir. & Vxor.

L. 1. D. qui satisd. cog.

Da nun dergestalt der wahre Sinn des Testaments eruiert ist, so braucht es keiner weitern unzeitigen Disputation. Man hat alles, was zweiffelhafft geschienen, und als widerstreitend ausgesehen, per argumenta ex maiori peno iuris depromta, ex indole Testamentorum, Institutionum, Substitutionum, Coniunctionum, ganz deutlich gemacht, und auf diese Weise hängen das ganze Testament als eine Kette zusammen. Solchemnach muß auch wohl hier der Satz eintreten, der da saget: Vbi verba dispositionis clara sunt, ibi frustra voluntatis questio instituitur.

LVDOV. BETTELL de ultimis Volunt. Dec. 2. §. 139.

Wenn hingegen des ältern Bruders von Oberg, seine Meynung, da er bloß aus dem einzigen: Der Ältere solle succediren, dieses bes haupten will: Er müsse allein das Fideicommiss genüssen, gültig seyn sollte, so würde ganz unzielerlich, wiederrechtlich, ja wieder buchstablichen Inhalt und Meynung des Testaments, das Wort: Ältester, naturaliter verstanden werden müssen. Darans folgten aber diese greuliche Abfurdar: Daß die simultanea vocatio beyder Brüder sub nomine collectio facta, deren coniuncta substitutio, primo heredi facta, ganz vergebens geschehen, also alles und jedes was doch mit ganz andern Worten von solchen Vocationen, Substitutionen, Coniunctionen, die Rechte in sich halten, hiernach die Erb-Folge reguliret, und die Testamenta unbeschädigt aller solcher Substantial-Stücke kurzum erklärt wissen wollen, auf einmahl gänzlich dahin fallen. Daß aber der Testator sothane ermeldete Substitution, Vocation und Coniunction vergebens sollte vorgenommen haben, lauffet zumahl bey einer solchen wichtigen und ernstlichen Handlung, welche mit der größten Überlegung geschehen zu seyn gemuthmasset wird, wieder alle Wahrscheinlichkeit. Diffsalls aber sagen die Rechte id quod verisimile non est praesumitur falsum, adeoque attendi non debet.

TIRAOVELLVS ad L. si vnquam in pr. nr. 40. Vers. quod quidem C. de revoc. Donat.

Daß eine solche violenta Interpretatio, mit gänzlicher Hindansetzung oft-gedachter gemeinschaftlicher Vocation, Substitution, und Coniunction, gemacht werden könne, leyden die klaren und deutlichen Rechte nicht. Diefemnach bleibet weiter nichts übrig, als dieses, daß das Wort: Der Älteste, civiliter, mithin unbeschadet der in Ansehung beyder Brüder von Oberg vorher geschehenen Einsetzung, gemeinschaftlicher Berufung und Coniunction, wie bereits gründlich genug gewiesen worden, verstanden wird. Ist aber dieses, wie mit Vernunft nichts dawider mag eingewendet werden; so müssen auch beyde zur Erb-Folge und Genuß des Fideicommiss, als eine moralische Person allerdings gelangen. Denn alle Praesumtionnes, welche der ältere Bruder von Oberg, vor sich anführet, weichen in Zusammenhaltung dererjenigen, welche der Jüngere vor sich hat, von



aller Probabilität, und Eigenschaft deren Substitutionen und Conjunctionen, also von aller ratione iuris ab. Wie nun in conflictu legum die prevalentia ex gravitate rationis erkannt wird; so muß auch hier maior ratio verisimilitudinis, in firmiorem rationem überwinden.

conf. BALDVS in L. siue possideris in fin. D. Vt in Possess. Legat. BRVNNEMANN de iudic. & Tor. iur. Part II. qu. ult. nr. 2.

§. XIII.

Dieses hat man in Umschung des Pecitorii, aber wie schon gedacht und wiederholet wird, bloß zur Information des Hochpreislischen Gerichts, ohne sich noch mit dem Gegentheil einzulassen erinnern wollen. Man verfähret mit demselben anseho in possessorio, und erwartet darinnen Erkenntnis. Dieses ist ganz klar, in Betracht daß 1.) die Frau Ober-Stallmeisterin von Oberg als Vormünderin, Nahmens beyder Söhne, gleich Anfangs die Erbschaft angetreten, und die Possess Nahmens beyder ergriffen. Hiernächst, und 2.) in beyder Söhne Nahmen, solches administriret, und die davon abfallende Fructus in das gemeinschaftliche Guth Düttenstedt verwendet. Sie hat 3.) die in das Fideicommiss gehörige Obligaciones noch in ihren Verichluß. Es ist 4.) an den Gegentheil keine Tradition geschehen, vielmehr 5.) nach Ausweisung des unter den aten und folgenden Tagen Septembris 1735. zu Wollfenbüttel gehaltenen Protocolli ausgesetzt worden, und also hat der ältere von Oberg, keine andere Possess vor sich, als welche er durch seine Frau Mutter derselben Anretung und Ergriffung erlangt hat: Und in eben solcher Maasse befindet sich 6.) der jüngere Bruder in Besitz. So ferne dadurch dem ältern iura realia & obligaciones personales acquiriret worden; in eben der Maasse steht eben dieses dem Jüngern zu, weil beyderseits Mutter, Nahmens beyder Brüder, als Vormünderin alles gethan hat.

conf. BARDILI Diss. de Aditione Hereditaris §. 45. seq. §. 48. & 50. seq.

Die hernach von dem Jüngsten von Oberg geschehene besondere Agnition, davon Beylage sub D. redet, ist keine neue Apprehension, sondern nur eine neue Declaration, super continuatione iam adeptæ possessionis. Es sind also einfältige Grillen, was darwider von einem Spolio vorgebracht wird, indem der ältere Bruder von Oberg weder intuitu aditionis noch possessionis, eine andere Causam vor sich hat, als eben diejenige, so vor den Jüngsten militiret. In demjenigen Statu, darinn sich der Ältere befunden, ist er auch unbedrückt gelassen worden, hat sich aber daran nicht begniget, sondern seines Orts, wie schon berühret, Spolia eaque qualificata & violenta vorgenommen, um deren Restitution man zur Zeit vergebens sollicitiret. Die Übergabe, auch nur pro rata, ist ihn nach Waasgabe der Rechte darum verweigert worden, weil er seines Orts die Modos, unter welchen das Fideicommiss gestiftet ist, noch nicht adimpliret.

vid. L. 40. §. fin. L. 80. D. de Condit. & Demonstr.

Die.





Dieser aber hat der jüngere Bruder durch Suchung und Erlan-  
gung der Investitur, durch die Auerbietung zur Stellung der Caution,  
ein Genügen geleistet, und ist ihm durch die Investitur, welche, wie  
bekannt, eine Symbolicam traditionem involviret,

vid. EVER, OTTO in Jurispr. Symbolica,  
BOEHMER in Jur. Eccles. Prot. Lib. III. Tit. 7.

ein vollkommen dinglich Recht, an den Fideicommiss zuwege gebracht.  
Danun erwehnter jüngerer Bruder von Oberg, animo & corpore  
simul das Fideicommiss possidiret, alles in Erfüllung gesetzt, was be-  
reits durch seine Frau Mutter per aditionem & apprehensionem fidei-  
committariae hereditatis zugetrachen ist; so kann ihm mit der ge-  
richtlich gesuchten Manutention nicht endstanden, sondern solche  
mus ertheilet, der ältere Bruder aber, da er dabey sich nicht beruhig-  
en wollte, mit seinem Gesuch ad petitorium verwiesen werden. Man  
meinet dieses schon zur Gnüge deduciret zu haben, will aber noch zum  
Ubersfluß auf den gelehrten Juristen,

EMVND. MERILLIVM de Jure accresc. § Coniunct.

sich beruffen haben, welchen man erst bey Schlußung dieses Abdrucks  
eingesehen. Es hat dieses rare Werkcken,

EVER, OTTO in Thes. Jur. Rom. Tom. IV. pag. 1758. seq.

mitgetheilet, und wenn der ältere Bruder von Oberg, auf gegenwär-  
tige Ausführung, wenn erst das Possessorium erdrtet ist, etwas ver-  
setzen sollte, wird man im Stande seyn, alles gnüglig  
zu wiederlegen.







Lit. A.

Extract aus dem Testament, Weyl. Hrn. Jobst  
Nischen von Oberg, unterm 8. Jul. 1715. errichtet.

§. V.

Alles nun, was nach meinem Absterben an Baarschaft, Obligat-  
tionen, auch Gütern iezo und künftig, mein Allodium aus  
dem Gute Oberg, item was mein Bruder Herr Eigmund  
Jul. von Oberg laut dessen Obligationen schuldig, item vermöge der  
vielen Verträge, und der gegen ihm erhaltenen Urtheils, so die gegen  
ihm geführten Proceß-Acten zeigen werden, auch alles was mir zu-  
kommt und zukommen kann, als: von denen, von obgedachten mei-  
nen Bruder aufgenommenen Lehnischen Geldern, auch was die Stadt  
Hildesheim und der Burger Meister Albrecht, beydersseits wegen des  
Bavensstädtischen Lehenden geben müssen, nicht weniger was nach geer-  
digten Badendorffischen Proceße, welchen ich pro Familia so lange  
Jahr her führe, und deren Kosten mehrentheils bis dato vorgeschossen,  
pro rata vor mich kommen muß, solches soll (wenn solches bey mei-  
nem Leben nicht geschehen möchte) nach meinem Tode, zu Verkaufung  
eines Welichen freyen Erb-Guths oder Lehenden, in Stiffi Hildes-  
heim, oder sonst an einen bequemen Orte angewandt werden. Sol-  
ches Guth aber so wohl, als vorhero gedachtes Geld, soll in und bey  
der Familie von Oberg, ein Bruder- und Vetter-Lehn seyn und bleiben,  
derogestalt, daß derjenige, welcher von ihnen, in nachgesetzter Ord-  
nung, solches possidiren wird, es von denen Nächstigen der andern Mit-  
Interessenten als ein Mann-Lehn, jedoch absque promissione fide-  
litaris, recognosciren empfangen und releviren soll, bezahlen 1.) vor  
das Wuth-Zettel, einen Rthlr. 2.) Lehn-Wahre 22. sage zwanzig  
zwey Rthlr. 3.) Schreib-Gebühr, einen Rthlr. worinnen sich die an-  
dern mittheilhaftten von Oberg, theilen sollen oder können. Dersel-  
bige Lehn-Mann und Besizer, soll auch auf keinerlei Weise das ge-  
ringste davon versetzen, verpfänden oder sonst veralieniren, ohne der  
andern Mit-Interessenten, als Lehn-Herren Wissen und Consens, bey  
Verlust des Lehns, habenden und Lehns-Succession der Seimigen:  
Ald und derogestalt, daß der zeitige Possessor nicht mehr als bloß die  
Ein-



Einkünfte und Genuß der Capitalien, oder derer Güter zu gewissen haben soll und mag, wie dann unter solchen meinen Gütern aneohder in Braunschweig hinter der Brüdern-Kirche, von mir erkauften, und in eins gebauete, vormahlige Gansen und Bortfelden Hoff, mit gehören, auch alles was ich noch durch Gottes Seegen künfftig erkauffen mag.

## §. VI.

Wie nun aber die Institutio Heredis ein wesentliches Stücke und Grundfeste eines Testaments, als adoptire vors erste meines seel. Brüdern Hauptmann Hilmeren von Oberg Sohn, Carl Christian von Oberg, und setze ihn und seine nachfolgende eheliche Leibes-Erben, Mannes-Stammes, vor meinen ersten wahren Erben in Kraft dieses Testaments, gleich wäre selbiger mein einziger leiblicher Sohn, jedoch daß er vorgedachten und vorgeschriebenen Conditionen, ein völlig Genügen thun solle: Fals aber selbiger nach Gottes unwandelbaren Rath und Verhängnisse über lang oder kurz ohne eheliche Leibes-Mannes-Erben abgehen sollte, so soll vors zweyte, jedoch nicht anders als vermittelst obgedachten Lehns-Conditionen, in allen Baarschaften und Adelichen Lehn-Höfen in Braunschweig, nebenst dem, was darinnen, auch andern Immobilien folgen und succediren, seel. Herrn Raban Heinrich von Oberg, Fürstl. Paderbornischen Ober-Stallmeisters männliche Leibes-Lehns-Erben und Erbnehmen, und zwar ohngeachtet solches, daß Herr Bodo von Oberg, Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Geh. Rath, in dem Lehn-Brieffe meines Hauses und Hofes zu Braunschweig, so weit das Lehn-Recht betrifft, demselben aus gewissen Ursachen vorgefetzt worden. Nach Verlöschung aber des männlichen Stammes obgedachten seel. Herrn Raban Heinrichs von Oberg, folget in der Ordnung, seel. Herrn Bodo von Oberg, Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Geheimten Rathes, seine männliche Leibes-Lehns-Erben und Erbnehmen. Bey wessen manquirender Mannes-Linie, end- und leglich folget, Herr Friederich Alard von Oberg, und dessen vollbürtiger Mannes-Stamm absteigender Linie, doch gleichmäßig dergestalt, daß, wie es allemahl der Veltisse von denen Successoren frugaliter genüssen und gebrauchen kann, also von Anfang des ersten, als Carl Christian von Oberg an, bis zu immerwährenden Zeiten, nimmer getheilet werden solle noch könne.



Lit. B.

Schema Genealogicum, woraus zu ersehen, wie der Testator, mit denen in- & substitutis, verwand gewesen.

Sigmund Julius von Oberg,

Vxor

Anna von Steinberg.

Hilmer von Oberg, zu  
Schwiechelt,

Vxor

Elisabeth Sophia  
Gausin.

Bodo von Oberg,

Vxor

Anna Mettel von Goe-  
rig.

Georg Ludwig von  
Oberg.

Tertio vocatus.

Jacob von Oberg, zu Oberg,

Vxor

Anna Maria von Wettberg.

Sigmund Julius von  
Oberg,

Vxor

Sophia Magdalena von  
Heimburg.

Herm. Christ. Ernst  
Bodo, Ludwig, Wilhelm.

Jobst Uschen  
von Oberg,  
Testator.

Hilmer von  
Oberg,

Vxor

Dorothea  
Elisabeth  
Wulffen.

Carl  
Christian,

† 1719. pri-  
mus institu-  
tus.

Levin Friederich von Oberg, zu

Duttenstädt,

Vxor

Dorothea Osterhold von der Lippe.

Friedrich Raban Heinrich von Oberg,  
Mard.

Vxor

Hedwig Louisa von Ham-  
merstein.

Bodo Christoph Christian Wilhelm  
Uschen,

Vtrique coniunctim, secundo vocati.





Lit. C.

Extract aus dem Instrument des Notarii Johann Adolph Gerlach, Ao. 1720, unterm 30. May errichtet.

Und ist darauf vorgemeldter Mandatarius in das Adelsche Wohnhaus getreten, die Haus-Thür angefaßt, dieselbe gleichfalls zu- und wieder aufgemacht, er dann auch die Thüre vor dem Speise-Saale auf- und zugemacht, mit uns hindurch über den Hof in den Garten gegangen, aus denselben einen Erden-Klumpfen, wie auch von einem nicht tragenden Wffel-Rosen Baume, eine kleine Kinde geschnitten, uns in signum & vim verè & realiter factæ apprehensæ possessionis vorgezeigt, andeutend, daß die würrliche Possession selbigen Hauses und Gartens cum omnibus immobilibus ac mobilibus im Nahmen und Vollmacht, Boden Christoph Wschen, und Christian Wilhelm, Gebrüdere von Obergem ergriffen und bewerkstelliget worden sey.

Lit. D.

In Nomine sacrosanctæ Trinitatis Amen.

Kraft gegenwärtigen offenen Instrumenti sey hiemit kund, und Jedermannnlichen zu wissen: Daß im Jahr Christi ein tausend sieben hundert fünf und dreyßig, Indictione Romanorum dreyzehn, bey Herrsch- und Regierung des Aller Durchlauchtigsten, Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn CAROLI, Dieses Namens, des Sechsten, Erwählten und gekrönten Römischen Käyfers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, ic. ic. Ihro Kayserl. und Königl. Majestät Regierung und Reiche, des Römisch- Hungarisch- und Böhmeischen im vier und zwanzigsten, des Hispanischen aber im zwey und dreyßigsten Jahren.

Montags war der zweyte Tag, des Monats May, Morgens zwischen acht und neun Uhr, Er. Hoch-Edelgebohrnen, der Herr Hoff-Rath Pertsch, mir Endes-Benannten Notarium nächer Döhren, vor der Königl. Residentz Stadt Hannover belegenem und dasebst wohnenden Frauen von Obergem Behausung, erfordern lassen, und wie alda mich zu genadter Stunde præcisè eingefunden, haben wohlgedachter Herr Hoff-Rath, mir in Gegenwart zweyer hiezu erbetenen Gezeugen, Nahmentlich Johann Heinrich Dissen, und Franz Koch, nachgesetzte Schedulam Requisitionis,





Schedula Requisitionis.

Wohl-Ebler,  
 Vielgeehrter Herr Notarie,

Denselben geben wir hiemit zu vernehmen, was gestalten Weyl. Herr Jobst Aßchen von Oberg in seinem unterm 8. Julii 1715. errichteten Testament, seine Verlassenschaft zu einem Fideicommiss gemacht, und darinn unter andern Nr. 6 verordnet: Daß darinnen succediren sollen, Herr Adam Heinrich von Oberg, Fürstl. Paderbornischen Ober-Stallmeisters Männliche Leibes Lehn-Erben. Wann nun ich Christian Wilhelm von Oberg davon ein Erbe, und in Ansehung dieser Succession in Fideicommiss, una cum Curatore, die bonorum possessionem in besagten Fideicommiss agnosciret; als declarire dieses hiemit, requirire auch den Herrn Notarium data & porrecta arrha zugleich, er wolle solche Agnition ad Notam nehmen, dieselbe alsobald meiner Frau Mutter Hedewig Lovisen von Oberg, notificiren, und sie ersuchen, von denen in besagtes Fideicommiss gehörigen Capitalien abfallenden Zinsen, die Halbscheid fürterhin als Com-Possessorem & Consuccessorem in Fidei-Commiss, an mich auszuzahlen, demnedst alles dieses, was derselbe verrichtet, in ein glaubwürdiges Instrument bringen, und davon Abschrift gegen die Gebühr mittheilen, womit wir verharren, des

Herrn Notarii

Dienstwilligste

C. W. d' Oberg.

Ioh. Georg. Pertsch,

Curat. Nomine.

Döhrren den 23. May,  
 1735.

eingehändiget. Wann ich nun solcher Requisition willig zu deferiren, racione officii mich verbunden erachtet; so habe zu dem Ende Eingangs benannte Gezeugen, ad huncce Actum vorhero ritè subrequiriret, mithin mich nebst denenselben so fort zu der Hochwohlgebohrn. Frauen Hedewig Lovisen von Oberg, verfüget, und Derselben in Dero im Eingang des Hauses, rechter Hand werts befindlichen Zimmer, inserirte Requisition wörtlich eröffnet; worauf die Hochwohlgebohrne Frau von Oberg, denn auch die respective geschehene Agnition und Declarirung acceptireten annebst, daß hiñfür so sie sich darnach in allen conform achten wollten, völligst declarireten, womit denn abtrat, und dieser Actus damit beschloffen wurde.

Und



Und dieweil ich denn vorstehenden Actum beschriebener Maassen getreulich also verrichtet, anben die Zeugen dessen allen getreulich verständiget, und fleißig subrequiriret, so habe aus meinem abgehaltenen Protocollo gegenwärtiges per Amanuensem, wegen überhäuffter Geschäfte mundirenlassendes, und praevia collatione richtig befundenes Instrument darüber verfaßt, und solches mit Vordrükung meines Notariat- und Hand-Signets, auch derer Gezeugen Unterschrift und Unterseigelung corroborirend von mir gestellet. Actum omnia vt supra.

In Fidem

Christian Adolph Jauch,

Mppr.

Advocat. vt Not. Caes. Jur. in summo  
Tribunali Cellenſi immarriculis,  
ad hoc legitime requisitus.



Frantz Koch,  
als Zeuge.

Lit. E.

**N**ach Georg Ludewig von Oberg, Erb-Herr auf Schwiechelde, Chur-Fürstl. Sölnischer bestallter Cammer-Herr, beurtunde hiemit: Demnach Wehl. Herr Jobst Wſchen von Oberg, Herzogl. Braunsch. Lüneb. über ein Regiment zu Fuß wohlbestallter Obrtiter, seel. Gedächtniß, über seine Verlassenschaft einen letzten Willen errichtet, und darinnen umständlich verordnet, daß sein sämtliches Vermögen, als ein Obergisches Familien-Lehn zu allen Zeiten in der Maasse confidiret werden sollte, daß die darzu in der Ordnung verordnete Personen, sich damit von dem edesmahigen Aeltisten aus der Familie, ordentlich beleihen, auch dafür gewisse Lehns-Spoerteln entrichten, übrigens aber keine promissionem fidelitatis zu leisten schuldig seyn sollten; und dann ich voriest der Aeltiste von denemienigen aus der Familie bin, welcher solche Beleihung zu verrichten, daß mein wehrtaegichster Herr Vetter, der Hoch-Wohl-Gebohrne Herr, Christian Wilhelm von Oberg, auf Dittenstedt, Dom-Herr bey der hohen Staßts-Kirche zu Magdeburg, mir schriftlich zu vernehmen gegeben: Was gestalten in besagten Testament, zu sothanen Obergischen Familien-Lehn, er nebst seinen Bruder den Hoch-Wohl-Gebohrnen Herrn, Bodo Christoph Wſchen von Oberg, conjunctim, unter der Ausdrükung, Wehl. Herr Naban Heinrichs von Oberg eheliche Mannes- und Lehns-Erben, sey ernennet worden, daher er denn auch die honorum possessionem, coram Notario &

3

te-





testibus agnosceiret hätte, und demnach mich, als dermaßtigen Aeltisten ersucher haben wollte, ihme die in dem Testament zum Grund des Genusses gesetzte Beleihung, des errichteten Familien-Lehns pro dimidia, des seel. Herrn Testatoris letzten Willen wiederfahren zu lassen. Da nun solchen Gesuche um so weniger entstehen können, als derselbe sofort per procuratorem, den Hoch-Wohl-Gebohrnen Herrn, Diederich von Bremer, die Prastanda und Lehns-Gebühr, zur Halbschiede entrichten lassen, übrigens auch das Begehren in dem Buchstaben des veraheten Testaments gegründet ist; Als beleihe ermelde ten Herrn Christian Wilhelm von Oberg, als dermaßtlicher Aeltister aus denen ad Successionem vocirten von Oberg, mit dem von dem Herrn Obristen Jobst Wschen von Oberg gelisteten Familien-Lehn, zur Halbschiede, daß er dessen nach Inhalt des errichteten Testaments, frugaliter gebrauchen könne und möge; Wobey aber vorbehalten wird, daß derselbe, wegen der vielen in gedachten Testament befindlichen Substitutionen, die erforderliche cautionem Fideicommissariam, pro rata aufrechts zu machen habe. Zu uhrkund dessen habe diesen Lehn-Brieff eigenhändig unterschrieben, und mein angebohren Inseigel beygedruckt: So geschehen, Hamburg den 11ten Junii 1735.



Georg Ludewig von Oberg,  
Mppr.

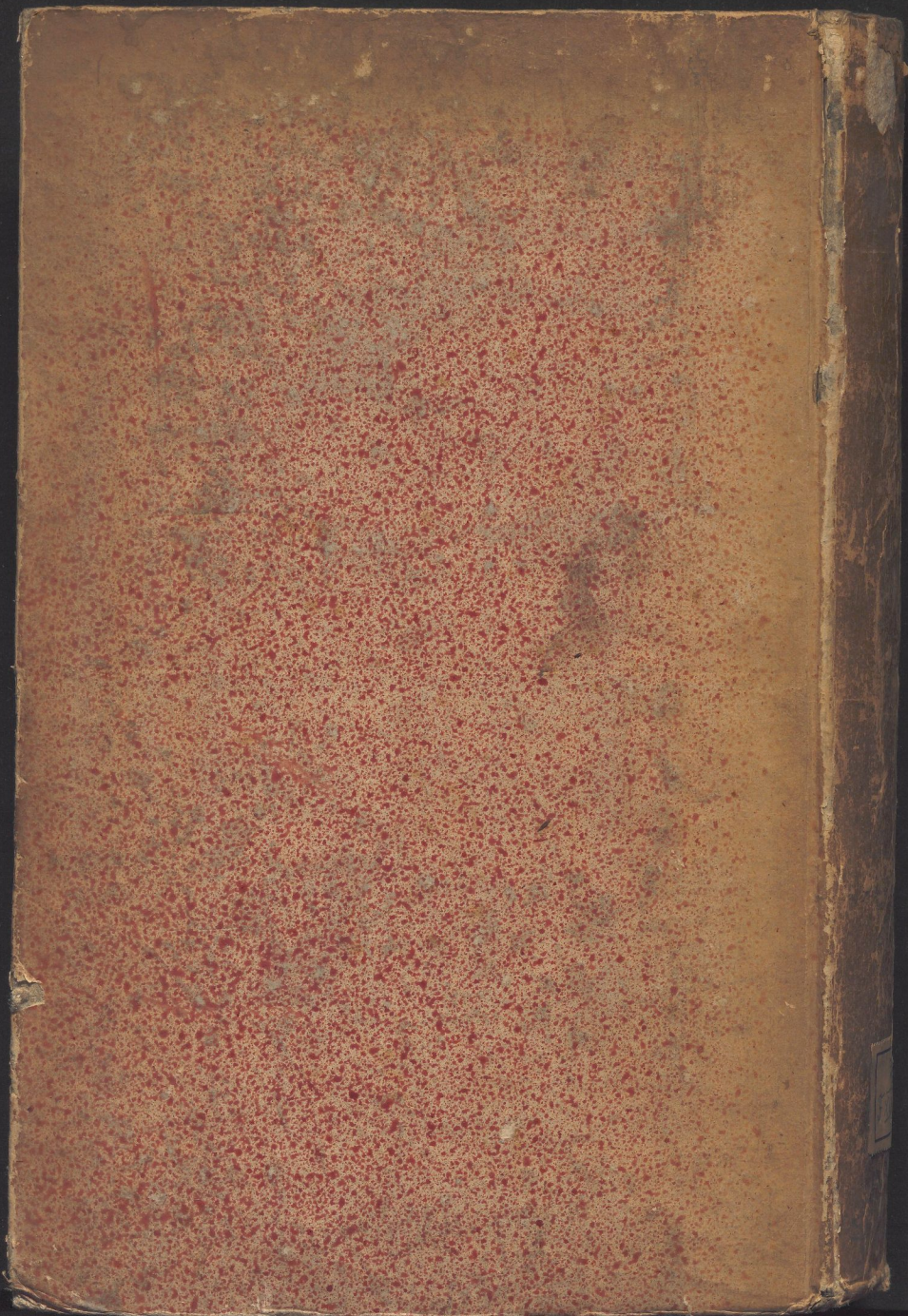




FIGA









Rechtliche  
**Behauptung,**

Daß in dem  
von Weyland

**Herrn Hobst Aschen**  
von **Oberg,**

Sor die **Obergische FAMILIE** gestifteten  
**Stamm-Buch,**

Voricht

**Beide Söhne/**

Weyland

**Herrn Raban**  
von **Ober**

Zugleich die Erb-Folge haben, und vor a  
zu sprechen sey:  
Abseiten mein

**Christian Wilhelm**  
Wieder meinen Bru

**Herrn Bodo Christ**  
von **Ober**

-----  
Zildesheim, Gedruckt bey Just-Henning Matthai, E. L.



0.

